



Einkaufsbedingungen

I. Geltung

1. Unsere Bedingungen finden nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Kunden“) Anwendung.
2. Für unsere sämtlichen, auch gleichartigen zukünftigen Bestellungen gelten mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere Beschaffungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Beschaffungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer, nachfolgend ohne Rücksicht auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis „Lieferant“ genannt, zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen, sofern nicht ausdrücklich eine strengere Form, zum Beispiel Schriftform, vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt für jedwede einseitige Willenserklärungen und Benachrichtigungen.

II. Vertragsabschluss / Vertragsgegenstand

1. Eingehende Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
2. Unsere Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur bindend, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erfolgen und eine Bestellnummer enthalten. Der Lieferant kann die Bestellung annehmen, Die Bindung entfällt, indem er uns binnen fünf Arbeitstagen ab Bestelldatum eine gleichlautende Auftragsbestätigung in gleicher Form unter Angabe der Bestellnummer zukommen lässt. Erfolgt keine Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist, gilt die Bestellung gleichwohl als angenommen. Die Annahme der Bestellung kann auch durch Gegenzeichnung unseres Bestellschreibens geschehen. Vor Zugang einer solchen Auftragsbestätigung sind wir in jedem Fall zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen und ggf. zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen und Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.



3. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
4. Wir können Änderungen des bestellten Liefergegenstandes im Rahmen zumutbarer, handelsüblicher Qualitäts- und Mengentoleranzen verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine, passen wir angemessen mit dem Lieferanten an.
5. Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:
 - (a) soweit vorhanden unsere Leistungsbeschreibung oder unser Pflichtenheft
 - (b) die Stoffverbote gem. RL 2011/65/EU (ROHS) und VO (EG) Nr.1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils gültigen Fassung
 - (c) die für den Liefergegenstand einschlägigen DIN/EN –Vorschriften
 - (d) die TÜV-Vorschriften
 - (e) die VDE-Vorschriften
 - (f) das Produktsicherheitsgesetz
6. Im Falle der Lieferung von Maschinen hat der Lieferant insbesondere sicherzustellen, dass die gelieferten Gegenstände konform mit den nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bauartvorschriften, den Regeln der Technik, den auf das jeweilige Produkt anwendbaren DIN-EN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und allen weiteren einschlägigen Vorschriften sind. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass bei einer Lieferung und Montage die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Alle Teile, die zur einwandfreien Funktion der Anlage nötig sind, jedoch in Angebot oder Lieferung nicht enthalten sind, werden ohne zusätzliche Kosten an uns geliefert und eingebaut, es sei denn, der Lieferant hat in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Teile für die einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind und nur unter zusätzlicher Berechnung geliefert werden.
7. Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien usw. ist in jedem Fall für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.



III.

Liefergegenstand / Verjährung

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung incl. von uns übergebener Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) maßgebend. Die Pflicht des Lieferanten, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, uns auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie zur eigenverantwortlichen Ausführung bleibt unberührt.
2. Bei der Lieferung von Bandmaterial sind Über-/Unterlieferungen wegen der Besonderheiten des Produktionsprozesses branchenüblich. Sollte die Liefermenge die bestellte Menge um mehr als 10% überschreiten, so hat der Lieferant sich diese Menge mit Hilfe eines Abweichungsantrags von uns genehmigen zu lassen. Selbiges gilt für eine Unterlieferung die mehr als 5% von der Bestellmenge abweicht.
3. Fehlmengen, deren Warenwert eine Nachlieferung nicht rechtfertigen, berechtigen uns zur Kürzung der Rechnung in Form einer Belastungsanzeige.
4. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, Lieferungen in Teilmengen abzurufen. Änderungen des Liefergegenstandes und Abweichungen von dem vorgestellten Herstellungsprozess bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren drei Jahre nach Ablieferung.

IV.

Lieferzeit

1. Die in den Bestellungen angegebenen Lieferzeiten (Liefertermin oder -frist) sind bindend. Die Lieferfristen beginnen mit Bestelldatum. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Bei Lieferverzug entspricht die angemessene Nachfrist einem Zeitraum von zehn Arbeitstagen nach Ende der Lieferfrist bzw. nach dem Liefertermin.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen von ihm zu vertreten.
3. Fälle höherer Gewalt sowie sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende und für diesen unvorhersehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als einen Monat an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
5. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung. Der Lieferant ist uns gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet; dies umfasst insbesondere auch die Geltendmachung von entgangenem Gewinn.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch uns bedarf. Die Geltendmachung der aus diesem Verzug entstehenden Folgen, sowie die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bleibt ausdrücklich durch uns vorbehalten. Gleiches gilt für die Geltendmachung einer vertraglichen Nebenpflichtverletzung

Wir sind berechtigt, im Falle des Lieferverzuges nach Mahnung unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Bestellwerts pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwerts und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine verwirkte und geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet, ausgenommen hiervon ist der vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden. Der Nachweis hiervon abweichenden Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Insbesondere trägt der Lieferant die Kosten in voller Höhe, die uns aus einem Lieferverzug entstehen, soweit er den Lieferverzug zu vertreten hat.

6. Die Annahme verspäteter Lieferung lässt unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzugs unberührt. Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht unverzüglich oder ist aus unserer Sicht diese Verzögerung nicht hinnehmbar, so sind wir ohne Angabe von Gründen berechtigt, entweder von Teilen der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Rechte hieraus zustehen. Der Lieferant ist uns gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht durch uns auf Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Ansprüche auf Grund von Vertragsstrafen oder Ansprüche aufgrund von Ersatzbeschaffungen. Vor Ausspruch des Rücktritts haben wir dem Lieferanten nur dann eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, wenn kein Liefertermin vereinbart war. Wir sind darüber hinaus berechtigt, schon vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung den Rücktritt zu erklären, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt eintreten werden.

7. Grundsätzlich sind vorzeitige Lieferungen nicht zulässig, sofern sie uns nicht zuvor schriftlich angezeigt und durch uns genehmigt worden sind. Sofern dennoch vorzeitige Lieferungen seitens des Lieferanten erfolgen, so steht uns das Recht zu, entweder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin allein auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist im Zeitpunkt der Anlieferung die verbleibende Restmenge schriftlich aufzuführen. Grundsätzlich ist der Lieferant zu Teillieferungen jedoch nicht berechtigt. Sofern es in der Folge zu einem Deckungskauf durch uns kommt, trägt der Lieferant alle hiermit verbundenen Mehrkosten. Mehr- oder Minderlieferungen sind unbeschadet der Mängelhaftungsrechte durch uns nur bei schriftlicher Einwilligung unsererseits möglich. Das Gleiche gilt für eine Änderung des Fertigungsstandortes oder -verfahrens.

V.

Lieferung /Versand/ Annahme / Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
3. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Transportunternehmen am Bestimmungsort abgeladen ist. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal beim Entladen behilflich gewesen ist.
4. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Bestelldatum und unserer Artikel-/bzw. Zeichnungsnummer beizufügen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, die Annahme ohne daraus folgende Ansprüche des Lieferanten zu verweigern. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.
5. Unsere Versandanweisungen und allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten, für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.
6. Der Lieferant trägt auch die Kosten seiner Transportversicherung.
7. Der Lieferant sichert die Ladung nach den jeweils geltenden Vorschriften.
8. Bei Berechnungen von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen; die Rücksendung erfolgt unfrei.



9. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der die Bestell-Nr., Art, Beschaffenheit und Menge der Ware oder Materialien aufweist.
10. Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, sind wir hierüber unverzüglich und unaufgefordert mit Versandanzeige incl. aller relevanten Angaben zeitnah zu informieren.
11. Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.

VI.

Rügepflicht / Mangelhaftigkeit

1. Als vertragsgemäß werden von uns nur solche Warenlieferungen anerkannt, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unserer für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen.
2. Sind wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender und unvorhergesehener Umstände, insbesondere Arbeitskämpfen, an der Annahme der Lieferung gehindert, ruht unsere Annahmepflicht für deren Dauer. Wir werden solche Umstände umgehend schriftlich bzw. fernmündlich anzeigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Lieferung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche entstehen für den Lieferanten hieraus nicht. Ruht unsere Annahmeverpflichtung über die Dauer von drei Monaten hinaus, ist der Lieferant seinerseits nach angemessener Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. In allen Fällen verlängern sich die vertraglichen Fristen entsprechend.
3. Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit durch unsere Wareneingangskontrolle. Wir sind berechtigt, beanstandete Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und wahlweise Neulieferung, Nacharbeit oder Selbstvornahme auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Verdeckte oder versteckte Mängel, die erst während der Be- oder Verarbeitung oder bei unseren Kunden festgestellt werden, können jederzeit gerügt werden. Sie berechtigen uns auch, die nutzlos aufgewendeten Kosten vom Lieferanten zu verlangen.
4. Der Lieferant hat die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen und, den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis festzuhalten. Spätestens mit Lieferung der Ware übergibt der Lieferant kostenlos ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß DIN EN 10204 3.1. Der Lieferant hat darüber hinaus unaufgefordert und unverzüglich die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für Chemikalien. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die stichprobenartige Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln.



Für dabei nicht entdeckte Mängel verzichtet der Lieferant auf den Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

5. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
6. Im Falle von Mängeln und/oder sonstiger vertragswidriger Leistung des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechtsbehelfe ungekürzt zu.
7. Entstehen uns im Rahmen der Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung Aufwendungen, insbesondere für die Rückholung von mangelhaften Produkten, so hat uns der Lieferant diese Aufwendungen zu ersetzen und uns von Ansprüchen unserer Kunden, die auf solche Aufwendungen der Kunden gerichtet sind, freizustellen.
8. Wir sind in Ausnahmefällen, in denen Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht zulässt, nach vorheriger Information des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen.
9. Wir sind berechtigt, uns durch Prozess- und Produktaudits davon zu überzeugen, dass die zur Lieferung anstehenden Produkte – gegebenenfalls auch Zukaufteile des Lieferanten – unsere Anforderungen erfüllen. Dieses Recht gilt auch für unsere Kunden.

VII.

Preise / Zahlungsbedingungen

1. Gültigkeit haben nur die zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Preise. Diese sind stets Nettopreise, welche allein seitens unseres Einkaufes und dem Lieferanten vereinbart und in der jeweiligen Bestellung oder dem jeweiligen Rahmenabkommen gesondert ausgewiesen werden.
2. Preise in unseren Bestellungen sind Festpreise einschließlich Nebenkosten (Verpackung, Lieferung und Transport inklusive der Entladung auf Gefahr des Lieferanten sowie seines Subvertragspartners an die im Vertrag genannte Lieferanschrift, Versicherung, etc.) und verstehen sich frei vorgegebener Empfangsstelle. Die Angebotspreise sind Festpreise, die auch bei nachgewiesener Änderung der Preisgrundlage keine Erhöhung erfahren. Dies gilt auch für ausgewiesene Metalleinsätze. Den im Angebot oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten enthaltenen Preisvorbehalten und Preisklauseln wird widersprochen. Das gilt nicht für offen ausgewiesene Metallpreise und Legierungszuschläge.
3. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, leisten wir Zahlung in Euro frei inländische Bankverbindung des Lieferanten.



4. Rechnungsstellung hat in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und unter Angabe des der Sendung beigefügten Lieferscheines zu erfolgen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, werden zurückgegeben, ohne dass hierdurch Ansprüche auf Zahlungsverzug begründet werden.
5. Wir zahlen innerhalb 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Skonto sowie innerhalb von 60 Tagen rein netto durch Zahlungsmittel nach unserer Wahl oder durch Aufrechnung mit Gegenforderungen. Skontofristen rechnen wir vom Tag des Rechnungseingangs bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Wir sind berechtigt, Skonto in Höhe von 3% vom Rechnungsendbetrag abzuziehen. Bei Rechnungen für Bauleistungen tritt für den Beginn der Skonto-/Zahlungsfrist anstelle des Rechnungseingangs das Datum der Prüfung durch den Architekten oder unsere Fachabteilung.
6. Unser Verzug setzt schriftliche Mahnung nach Fälligkeit voraus.
7. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit oder Verzicht auf die Geltendmachung uns zustehender Ansprüche.
8. Die Zahlung mit Scheck und Wechsel behalten wir uns vor.
9. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen bereitzustellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch die Übergabe dieser Unterlagen voraus. Erst mit Übergabe sind Rechnungen zur Zahlung fällig.
10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
11. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit diese anfällt. Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage, an dem die Lieferung bzw. Leistung fällig gewesen wäre. In der Wahl des Zahlungsmittels oder der Zahlungsweise sind wir grundsätzlich frei.
12. Bei Zahlungsverzug schulden wir lediglich Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß der gesetzlichen Regelung des § 247 BGB i.V.m. § 352 HGB. Weitergehende Zinsforderungen des Lieferanten gegenüber uns (z.B. Fälligkeitszinsen, § 353 HGB) sind ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen.

VIII. Eigentums- und Urheberschutz

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die zu liefernde Ware so herzustellen, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. An durch uns abgegebene Bestellungen, Aufträge sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Muster, Aufmachungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
4. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern, zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Lieferant allein. Soweit diese Kosten auf Mängel solcher vom Lieferanten verwendeten und/oder hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie ebenfalls allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich unterrichten. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

5. Besteht nach den Maßgaben eines ordentlichen Kaufmanns die Möglichkeit, dass der Lieferant, aus welchen Gründen auch immer, in Liquiditätsengpässe zu geraten oder die Gefahr einer Insolvenz bei Ihm droht, so verpflichtet er sich, in schriftlicher Form sowie unter Angabe der Gründe eines eventuellen Insolvenzverfahrens (einschließlich des Falles einer Eigenverwaltung des Schuldners in der Insolvenz) uns unverzüglich zu informieren. Zugleich stimmt er ausdrücklich dem zu Lasten durch uns nicht auszuschließendem Recht zu, dass wir unverzüglich alle überlassenen oder durch uns übertragene Werkzeuge, Formen, Pläne, sonstige Unterlagen oder Vorlagen, welche in unserem alleinigen Eigentum und unserem alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrecht verbleiben, zeitnah auszusondern und aus dem Einflussbereich des Lieferanten zu entfernen.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang des Lieferanten Software enthalten ist, wird uns ein nicht auszuschließendes Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Ihrer vollständigen, aktuellen Dokumentation zu nutzen. Sie wird nicht nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefer- und Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist daher explizit zulässig, sofern die einvernehmlich vereinbarten Lizenzbestimmungen hierzu ausdrücklich keine abweichenden Regelungen vorsehen. Wir dürfen die Software daher im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) nutzen.
2. Sofern nichts anderes zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, nach entsprechender Vorankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten regelmäßige und für uns kostenfreie Softwareupdates durchzuführen. Hierdurch beginnt die jeweilige Gewährleistungsfrist oder Verjährungsfrist erneut.

X. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über.
2. Sofern wir Material oder Halbzeug beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust, die während seines Besitzes eintreten, haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.



Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so geht zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung das Miteigentum anteilmäßig an uns über; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum leihweise für uns.
4. An beigestellten Werkzeugen behalten wir das Eigentum.
Werkzeuge, die der Lieferant in unserem Auftrag fertigt und für die wir Vollkosten bezahlen, gehen mit Fertigstellung in unser Eigentum über. Zahlen wir Teilkosten, geht das Eigentum mit der Fertigstellung anteilig an uns über. Anstelle einer Übergabe verwahrt der Lieferant in diesen Fällen alsdann die Werkzeuge leihweise für uns.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge gem. o. a. Abs. (3) ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen, die ganz oder teilweise unser Eigentum sind, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant sorgt für eine angemessene Aufstellung und Lagerung von kundeneigenen Werkzeugen.
6. Soweit die uns gemäß Abs. 3 und/oder Abs. 4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Treten wir beim Bau von Werkzeugen in Vorleistung, stellt uns der Lieferant eine angemessene Sicherheitsbürgschaft in Höhe von mindestens 110 % der bezahlten Vorleistung.

XI.

Zurückbehaltung / Aufrechnung / Abtretungsverbot

1. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder entscheidungsreif ist.
2. Die Übertragung der Ausführung der Bestellung an Dritte oder die Abtretung von Forderungen oder Rechten im Zusammenhang mit der Bestellung an Dritte bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.
3. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit allen Forderungen, die dem Lieferanten aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen uns zustehen, zu verrechnen.

XII.

Haftung / Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten oder behördlich angeordneten Rückrufaktion ergeben, gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. € abzuschließen, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, mindestens 6 Jahre nach Auslieferung der Produkte durch den Lieferanten unterhalten wird und eine zeitliche Nachhaftung von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beinhaltet. Eine solche Produkthaftpflichtversicherung des Lieferanten muss sich auch auf die sogenannte erweiterte Produkthaftpflicht (z.B. Aus- und Einbaukosten, sonstige Folgekosten etc.) erstrecken und ebenfalls eine Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € aufweisen sowie mindestens 6 Jahre nach Auslieferung der Produkte durch den Lieferanten unterhalten werden und eine zeitliche Nachhaftung von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beinhalten.



Der Lieferant ist weiter verpflichtet, eine Nachhaftung bei Betriebseinstellung, egal aus welchen Gründen, von mindestens 5 Jahren nach Aufhebung des zwischen ihm und der Versicherung bestehenden Vertrages zu vereinbaren.

4. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
5. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
6. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Lieferung.

XIII.

Schutzrechte und Patente

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter weltweit, insbesondere in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 dieses Punktes genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Lieferant wird uns oder unseren Kunden zu jeder Zeit während und nach der Dauer der Geschäftsbeziehungen, Verträgen oder Aufträgen von allen Schäden und Kosten (einschließlich entgangener Gewinne, Gebrauchsentszug, Stillstandzeiten, Pönalen, Anwaltskosten etc.) freistellen, die uns und/oder unseren Kunden, wo auch immer, im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verkauf der vom Lieferanten zu liefernden Teile wegen angeblicher Patent-, Geschmacks-, Urheber-, Marken- oder ähnlicher Schutzrechtsverletzungen entstehen und wird uns und/oder unseren Kunden alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden vorbehaltlos und unverzüglich ersetzen. Sollten Ansprüche wegen Patentverletzung etc. gegen uns oder unseren Kunden geltend gemacht werden, wird der Lieferant hierüber informiert, verbunden mit der Aufforderung, dass er alle zur Niederschlagung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf seine Kosten einleitet und uns bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt. Wir können vom Lieferanten für erwartete Auslagen und Schäden eine angemessene Sicherheitsleistung bereits vorab verlangen. Sollten wir als Folge der Anspruchsstellung daran gehindert sein, irgendwelche der vom Lieferanten zu liefernden Teile, Werkzeuge, Formen, Pläne oder sonstige Unterlagen oder Vorlagen zu verwenden oder zu verkaufen, und sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, uns von dem Inhaber der Schutzrechte etc. eine Gebrauchsberechtigung zu beschaffen, wird der Lieferant unverzüglich gleichermaßen geeigneten Ersatz liefern, der keine Schutzrechte etc. verletzt, oder auf unseren Wunsch hin die gelieferten Gegenstände in einer Weise verändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt. Die zuvor genannten Ansprüche bestehen grundsätzlich zu unseren Gunsten oder unseren Kunden; der Lieferant haftet nur dann nicht, soweit er nachweisen kann, dass er die eingetretene Beeinträchtigung bei uns oder unseren Kunden nicht zu vertreten hat.



3. Etwaige Patentgebühren sowie Lizenzgebühren sind im Preis des Vertragspartners bereits enthalten.
4. In jedem Falle, in dem der Lieferant Erklärungen über den Ursprung der Produkte, Gewerke, sonstiger Materialien oder Leistungen abgibt, ist der Lieferant verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise im Bedarfsfall durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, jeglichen Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
5. An von uns abgegebenen Material-, Leistungsbestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (inklusive etwaiger in elektronischer Form) behalten wir das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch uns weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen hin vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
6. Alle Unterlagen, die uns der Lieferant zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Wiederherstellung (Schadensfall) dieser Unterlagen trägt der Lieferant. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Unterlagen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Unterlagen im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
7. Sowohl mit der vollständigen Bezahlung des Einzelprojektes, als auch im Falle, in dem leistungs-, material- oder verfahrenstechnische Weiterentwicklungen, Innovationen oder (sonstige) Leistungen (insbesondere auch solchen, denen kreativ-schöpferische Leistungen zu Grunde liegen, z.B. Marketing, Consulting, Engineering etc.) unter unserer Beteiligung auf Seiten des Lieferanten oder eines von Ihm beauftragten Dritten erfolgen, vereinbaren die beiden Parteien bezüglich dieser Leistung bzw. Weiterentwicklung oder Innovation ein ausschließlich zu unseren Gunsten bestehendes räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, vorbehaltloses Nutzungsrecht hieran. Sollte dieses Nutzungsrecht zu Gunsten des Lieferanten auf Grund bestehender und durch ihn nachgewiesenen Vorpatentierungen nicht eigenständig nutzbar sein, so vereinbaren die beiden Parteien eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich dieser weiteren wirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erzielen (einvernehmliche Patent- und Lizenzbeteiligung).



8. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Unterlagen bzw. Leistungen beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte grundsätzlich unzulässig.

XIV.

Geheimhaltung / Wettbewerbsverbot

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen insbesondere kaufmännischer, technischer oder sonstiger Art (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) vertraulich zu behandeln, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Vertragsschluss oder Ende der Geschäftsbeziehung, je nachdem, was später eintritt, geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die jeweiligen Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf unser Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
3. Der Lieferant wird seine Untervertragspartner entsprechend diesem verpflichten.
4. Nach unseren Angaben hergestellte Ware darf Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund unserer Fertigungsunterlagen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließbares Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

XV.

Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung und Produktionsende unsererseits vorzuhalten. Sofern eine weitergehende Vorhaltezeit erforderlich oder beabsichtigt ist, wird diese im jeweiligen Falle gesondert schriftlich vereinbart.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, verpflichtet er sich dazu, uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitzuteilen und ein entsprechendes Alternativerersatzteil anzuzeigen.



Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. In den Fällen, in denen eine solche Unterrichtung seitens des Lieferanten nicht erfolgt, sind wir berechtigt, alle hieraus resultierenden Schäden und Maßnahmen zur Sicherstellung der Produktionsversorgung mit Alternativmaterialien zu Lasten des Lieferanten bei diesem geltend zu machen.

XVI.

CE-Kennzeichnung / Konformitätserklärung

1. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass die von ihm zu liefernde und in Betrieb zu nehmende Maschine bzw. Anlage oder die von ihm zu erbringende Lieferung bzw. Leistung der jeweils aktuellen EG Maschinenrichtlinie 89/392/EWG bzw. ab dem 20.01.2027 der EU-Maschinenverordnung 2023/1230 einschließlich aller jeweils aktuell gültigen Änderungsrichtlinien, sowie deren jeweils aktueller Umsetzung in nationales Recht und den dort benannten Normen entspricht, sowie die jeweils aktuellen geltenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) als auch der jeweils aktuelle Stand der Technik berücksichtigt werden.
2. Die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung ist der detaillierten technischen Maschinendokumentation (in schriftlicher und elektronischer Form) seitens des Lieferanten beizufügen. Ebenso muss das CE-Zeichen an der Maschine bzw. der Anlage angebracht sein.
3. Für Maschinen, Anlagen, -teile, für deren Herstellung keine harmonisierten und keine nationalen Normen bestehen, erstellt der Lieferant grundsätzlich (sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist) auf seine Kosten und Verantwortung (unter unserer Freizeichnung) eine Risikoanalyse, womit die Funktionssicherheit bei allen zu erwartenden Betriebs- und Umgebungsbedingungen erfüllt ist.
4. Für die nach der Gewährleistung anstehenden Service- und Instandsetzungsarbeiten mit Auswirkung auf die Einhaltung der Anforderungen der jeweils aktuell relevanten EG-Richtlinien ist seitens des Lieferanten grundsätzlich auf seine Kosten und Verantwortung (unter unserer Freizeichnung) eine Matrix zu jeder dieser EG-Richtlinien zu erstellen.
5. Die obigen Unterlagen sind der Rechnung des Lieferanten zwingend beizufügen und gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt erst nach vollständiger, mangelfreier Durchführung des Auftrages und vollständigem Eingang aller Unterlagen und technischen Dokumentationen. Nachforderungen der Gewerbeaufsicht oder der Berufsgenossenschaften bei Abnahme der Maschine bzw. Anlage werden auf Kosten und in Verantwortung (unter unserer Freizeichnung) durch den Lieferanten durchgeführt.

6. Sofern die von dem Lieferanten zu erbringenden Maschinen, Anlagen oder sonstige von ihm zu erbringenden Lieferungen Chemikalien oder bestimmte gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten verwenden oder benötigen, so gelten obige Ausführungen auch – unter unserer Freizeichnung und zu Lasten des verpflichteten Lieferanten - hinsichtlich der Anwendung und der Anforderungen der jeweils aktuell geltenden REACH-Verordnung (REACH-VO), der RoHS-Richtlinie (EU-Richtlinie 2011/65/EU). Die entsprechenden Regelungen gelten auch für Conflict Minerals Reporting Template (CMRT), ebenso für die EUDR (Verordnung (EU) 2023/1115).

XV.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Datenschutz / Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Bestandteil der Vertragsbeziehung sind stets auch unsere Code of Conduct.
3. Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Altena.
4. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Firmensitz in Altena vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klagerhebung sein Sitz nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
5. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.
6. Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir dem Lieferanten hiermit Kenntnis.
7. Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, den unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingungen rechtswirksam dagegengzustellen und zu vereinbaren.